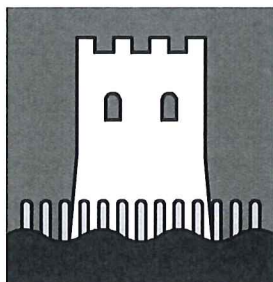


Politische Gemeinde Stansstad



Reglement über die Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates und die Kommissionen sowie für besondere amtliche Funktionen (ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT)

vom 26. November 2024

Durch den Regierungsrat genehmigt am

17. Dezember 2024

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Stansstad,

gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Kantonsverfassung¹ und Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 35 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie der Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Funktionen, die vom Gemeinderat mit der Erledigung amtlicher Aufgaben beauftragt werden.

II. ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

1. Gemeinderat

Art. 2 Grundentschädigung **a) Allgemein**

¹ Das Gehalt eines Gemeinderatsmitgliedes für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht einem Jahreslohn von CHF 144'000.00 (brutto).

² Die Mitglieder des Gemeinderates haben ihre Aufgaben in folgenden Pensen zu leisten:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| 1. Präsidium: | 30 Prozent |
| 2. Vizepräsidium: | 26 Prozent |
| 3. Alle übrigen Mitglieder: | 22 Prozent |

³ Der Gemeinderat kann auf Antrag von einem oder mehreren Mitgliedern bei ausserordentlichen Aufwendungen in den Departementen einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates eine zusätzliche Entschädigung insgesamt im Rahmen der

Finanzkompetenzen nach Art. 11 Ziff. 3 der Gemeindeordnung zusprechen. Eine allfällige zusätzliche Entschädigung hat einmalig und Ende Jahr zu erfolgen.

⁴ Der Gemeinderat legt in einer internen Richtlinie die Kriterien zur Beurteilung ausserordentlicher Aufwände fest.

Art. 3 b) Zweck

¹ Mit der Grundentschädigung sind sämtliche mit der Amtsführung verbundenen Tätigkeiten und Spesen abgegolten.

² Namentlich in der Grundentschädigung enthalten sind, unabhängig für welches Departement die Tätigkeit erfolgt:

1. Das Tagesgeschäft und alle operativen Tätigkeiten;
2. alle Sitzungen, Klausuren und deren Vorbereitung;
3. alle amtlichen Sendungen und Repräsentationen;
4. alle Delegiertenfunktionen für die Gemeinde;
5. Zeitaufwendungen für Aus- und Weiterbildungen.

³ In der Grundentschädigung nicht enthalten sind alle Arbeiten für Verwaltungsrats- und sonstige Mandate, welche die Amtsträgerinnen und Amtsträger, Mandatäre oder Funktionäre nicht im direkten Auftrag der Gemeinde, sondern unabhängig ausführen.

Art. 4 c) Teuerungsanpassung

Die Ratsentschädigung wird jeweils per 1. Januar angepasst, wenn sich der zuvor im Mai publizierte Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Teuerungsanpassung um mindestens fünf Punkte verändert hat. Der im Dezember 2024 (Basis Dezember 2020) publizierte Landesindex der Konsumentenpreise bildet den Ausgangswert, der für die erstmalige Überprüfung massgebend ist.

Art. 5 d) Pensionskasse

Die Mitglieder des Gemeinderates sind bis zum ordentlichen Rentenalter in der Pensionskasse (BVG) zu versichern.

Art. 6 e) Versicherung gegen Unfall

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und Kommissionen sowie Personen, welche eine amtliche Aufgabe erfüllen, sind gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung ihrer Behördentätigkeit zu versichern.

² Solange im Schadenfall die volle Ratsentschädigung geleistet wird, fällt die Versicherungsleistung der Gemeinde zu.

Art. 7 f) Versicherung gegen Krankheit

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind gegen den Lohnausfall bei Krankheit zu versichern.

² Solange im Krankheitsfall die volle Ratsentschädigung geleistet wird, fällt die Versicherungsleistung der Gemeinde zu.

Art. 8 g) Krankheit und Unfall

Fällt ein Mitglied des Gemeinderates wegen Krankheit oder Unfall aus, wird die Entschädigung die ersten 6 Monate voll ausgerichtet. Anschliessend vermindert sich die Entschädigung auf den Betrag der Leistung der Krankentaggeld- oder Unfallversicherung.

2. Schulkommission**Art. 9 Grundentschädigung**

¹ Jedes Mitglied der Schulkommission (ausgenommen Schulkommissionspräsidium) erhält eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 6'500.00. Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche mit der Amtsführung verbundenen Tätigkeiten und Spesen abgegolten.

² Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Tätigkeit in der Schulkommission keine zusätzliche Entschädigung.

Art. 10 Mitarbeit in speziell eingesetzten Kommissionen

Die Mitwirkung in speziell für den Bereich Bildung eingesetzten Kommissionen werden separat nach Vorgaben des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG)³ vergütet.

3. Kommissionen und andere Arbeits- und Projektgruppen

Art. 11 Sitzungsgelder

¹ Die Bemessung der Sitzungsgelder und Zulagen für Sitzungsleitungen richten sich nach Art. 32 ff. des Entschädigungsgesetzes.³

² Diese Bestimmung gilt für sämtliche Mitglieder von Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Kommissionen, die weder dem Gemeinderat angehören noch im Angestelltenverhältnis mit der Politischen Gemeinde Stansstad stehen.

Art. 12 Angestellte

Für Mitarbeitende, die in Ausübung ihrer Funktion an Behörden-, Kommissions-, Arbeitsgruppen- oder Projektgruppensitzungen teilnehmen müssen, gilt die entsprechende Zeit als Arbeitszeit. Es besteht kein Anspruch auf Sitzungsgelder.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 13 Auszahlung

Die Entschädigungen werden mindestens halbjährlich ausbezahlt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmbevölkerung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

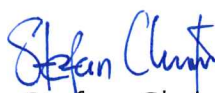
² Das Entschädigungsreglement vom 26. November 2009 wird aufgehoben.

Stansstad, 26. November 2024

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGERINNEN UND AKTIVBÜRGER



Beat Plüss
Gemeindepräsident



Stefan Christen
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am: 17. DEZ. 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Armin Eberli
Landschreiber



¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 161.3